

Vorlage-Nr.: **3515-2010/DaDi** vom 30.03.2010
 Aktenzeichen: 611-002

Fachbereich: Fraktion von Die Linke-DKP
 Walter Hübebecker
 Werner Bischoff

Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordneter*

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Fragen zu einem geplanten Reifenlager bei Dieburg
 Anfrage der Fraktion von Die Linke/DKP**

Anfrage der Fraktion von Die Linke/DKP:

Die Firma Ceva Logistics will im Bereich der Stadt Dieburg ein „Mega Distribution Center bauen. Dieses soll die Funktionen übernehmen, die zwei Lager in Lengfeld und Eppertshausen bis jetzt hatten.
 Das für den Bau vorgesehene Gelände wird landwirtschaftlich genutzt. Im Entwurf des Regionalplans Südhessen ist es als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ausgewiesen. Der Regionalplan und der Regionale Flächennutzungsplan (Entwurf 2009) haben vom 1. September 2009 bis zum 02. November 2009 offen gelegen.

Hierzu haben wir folgende Fragen:

- 1) Wie steht der Landkreis Darmstadt-Dieburg zu diesem Vorhaben?

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat das Vorhaben im Rahmen der zu erteilenden Baugenehmigung auf seine bauplanungs (BauGB)- und bauordnungsrechtliche (HBO) Zulässigkeit zu überprüfen.

- 2) Welchen Stellenwert haben Leitplanungen für den Landkreis?

Bauleitplanungen enthalten rechtverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Bebauungspläne, die die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit erlassen haben, bilden die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Überprüfung der Einhaltung eines Bebauungsplanes durch ein geplantes Objekt erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Verfahrens. Gemäß § 31 BauGB können unter den genannten Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

- 3) Welchen Einfluss hat der Landkreis darauf, dass bei künftigen Ausweisungen von Baugebieten bestehende Industriebrachen vorrangig genutzt werden?

Die Planungshoheit, Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, liegt bei der Gemeinde. Auf die Aufstellung von

Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Der Landkreis wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) angehört und kann sich äußern. Die Gemeinden haben diese Äußerungen zu prüfen und abzuwägen.

- 4) Welche Möglichkeiten gibt es, bei nicht mehr genutzten Gewerbeflächen die Renaturierung vom ehemaligen Veranlasser zu verlangen?

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Gemeinde zu berücksichtigen. Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.